

2014  
Stadt Billerbeck

### Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.353.900 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.234.700 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.484.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.025.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.389.400 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.079.900 €
--	-------------

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **360.000 €** festgesetzt.

**2014**  
**Stadt Billerbeck**

**§ 4**

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **880.800 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Wegen der späten Einbringung des NKF-Etats hat die Stadt Billerbeck mit Datum vom 12.12.2013 eine Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze erlassen. Die folgenden Festsetzungen haben daher nur deklaratorische Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	210 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	440 v. H.

**§ 7**

1. Innerhalb der Produkte des Ergebnisplanes berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen zu Mehraufwendungen bei anderen Haushaltspositionen. Ausgenommen hiervon sind die Haushaltspositionen „Personalaufwendungen“, „Versorgungsaufwendungen“, „Bilanzielle Abschreibungen“, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Aufwendungen für Festwerte und die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Minderaufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Ergebnisplan darf nicht überschritten werden.

Die Position Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land im Produkt 03014 und die Position Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen im Produkt 03014 sind unecht deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

**2014**  
**Stadt Billerbeck**

2. Innerhalb der Produkte des Finanzplanes berechtigten Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei einzelnen Haushaltspositionen zu Mehrauszahlungen bei anderen Haushaltspositionen. Ausgenommen hiervon sind die Haushaltspositionen „Personalauszahlungen“, „Versorgungsauszahlungen“ und die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Die Investitionsauszahlungen für bewegliche Vermögensgegenstände und Software sowie für Aufbauten und Betriebsvorrichtungen innerhalb eines Produktes, mit Ausnahme der Auszahlungen für Festwerte, sind gegenseitig deckungsfähig.

Minderauszahlungen bei den Personal- und Versorgungskosten in den einzelnen Produkten berechtigten zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personal- und Versorgungsauszahlungen im Finanzplan darf nicht überschritten werden.

Die Position Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land im Produkt 03014 und die Position Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen im Produkt 03014 sind unecht deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigten zu Mehrauszahlungen.

3. Aufgrund der neuen Gemeinschaftsschule (Produkt 03014) werden die Produkte Hauptschule (Produkt 03012), Realschule (03013) und Gemeinschaftsschule (03014) gemeinsam bewirtschaftet, weil eine differenzierte Dotierung in der Anfangsphase schwierig ist. Innerhalb der o. g. Produkte des Ergebnisplanes berechtigten Mehrerträge und Minderaufwendungen bei den einzelnen Haushaltspositionen zu Mehraufwendungen bei anderen Haushaltspositionen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte.

Diese Regelung gilt gleichlautend für die Einzahlungen und Auszahlungen der o. g. Produkte.

**§ 8**

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Haushaltsposition innerhalb der einzelnen Produkte 15.000,00 € nicht überschreiten und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderauszahlungen vorhanden sind.

Diese Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

**§ 9**

Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen nach Freiwerden weg. Soweit eine Stelle im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehen ist, ist diese bei Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder von einer Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte bzw. von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle umzuwandeln. Insoweit dürfen vorübergehend Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Planstellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.